



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

6

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 03.06.10 1. Lesung  
08.07.10 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: V/217

Beschluss-Nr.: 141/10/10

Beschlussdatum 08.07.10  
m:

Gegenstand: Satzung der Stadt Neubrandenburg für die kommunalen Friedhöfe  
(Friedhofssatzung)

Einreicher: Oberbürgermeister, Städtisches Immobilienmanagement, 9.20

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

Jugendhilfeausschuss

Umweltausschuss

18.05.10 Betriebsausschuss

Neubrandenburg, 12.05.10

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.98 wird die folgende

**Satzung der Stadt Neubrandenburg für die kommunalen Friedhöfe  
(Friedhofssatzung)**

beschlossen.

2. Die Verwaltung veranlasst die notwendigen Planungen zur Errichtung von weiteren Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen und Rasenerdbestattungen mit Namensnennung auf den Neubrandenburger Friedhöfen. Mit Fertigstellung der Plangrundlagen können die diesbezüglichen Gebührensätze ermittelt werden. Die erweiterten Grabangebote werden in die Friedhofssatzung aufgenommen und die dafür ermittelten Gebührensätze in eine neue Gebührensatzung eingearbeitet. Diese Satzungsvorlagen werden der Stadtvertretung zum Beschluss eingereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Neufassung einer Friedhofssatzung für die Stadt Neubrandenburg erfolgt auf Grund der Anpassung satzungsrechtlicher Regelungen in Übereinstimmung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998. Auch die sich veränderten friedhofskulturellen sowie bestattungstechnischen Entwicklungstendenzen und die Erweiterung des Angebotes an Bestattungs- und Besetzungsarten sind in die Benutzungsregelungen der Friedhöfe einzuarbeiten.